

Entlastungsstunde zwangsweise?

Beitrag von „Meike.“ vom 27. April 2018 16:25

Es gibt die Stunden aus der Dienstordnung -

Zitat

¹Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung abweichen. ²Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. ³

- dabei geht es aber um Unterricht und um Freizeitausgleich im nächsten Jahr - oder die von Nitram erwähnten Deputatsstunden für Aufgaben, die allerdings der Gesamtkonferenz vorgelegt werden müssen.

Für den Sozialindex gibt es auch Stunden, die Verwendung derselben hat Förderungs/sozialen Zwecken zu dienen und ist im Schulprogramm festzulegen und zu evaluieren.

Ausgelagerte Schulleitungs/verwaltungsaufgaben müssen aus dem SL oder ESL-Deputat entlastet werden (und der GeKo vorgestellt werden).

Andere Stunden für Aufgaben gibt es nicht.

Eine "Rückgabe" von Stunden ist allerdings auch nicht vorgesehen. Man kann nur versuchen eine Aufgabe loszuwerden. Und damit dann auch die Stunde. Das ist dann Verhandlungsbasis.

Das Konstrukt "ich kriege keine Stunde, mache aber die Aufgabe, allerdings nur so, wie ich sie machen will" ist keine geregelte Handlungsweise. Ob es diplomatisch sinnig ist, das so verhandeln zu wollen, hängt vom SL ab. Im Mangelfall kann es sein, dass der sich denkt "Besser, als es macht gar keiner und außerdem: ich hab die Stunde wieder." Kann ja klappen.

Was die Verwaltungspraxis der Berechnung Zeit/Unterrichtsstunde angeht: da gilt 5:3 - hängt mit der Mehrarbeitsberechnung zusammen (Beamter muss 5, Lehrer 3 Unterrichtsstunden Mehrarbeit kostenlos leisten). Es gibt andere Berechnungen in anderen Referaten des HKM, aber es kommt immer auf etwa 1,6 raus: Zeitarbeitsstunde = 1,6 Unterrichtsstunden (pimalDaumen).